



THE LOGISTICS FLOW.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS Bereich Beschaffung für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)



Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsbestandteile / Geltung der Vertragsbedingungen.....	2
2. Bestimmungen zur Leistungserbringung.....	2
3. Preise, Zahlung	3
4. Termine	4
5. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte	4
6. Schutzrechte, Know How.....	5
7. Kündigung, Vertragsbeendigung	6
8. Abtretungsverbot	6
9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6
10. Sonstige Vereinbarungen	6

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS

Bereich Beschaffung

für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)

1. Vertragsbestandteile / Geltung der Vertragsbedingungen

1.1

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

1.1.1

- die Mandatsvereinbarung mit dem Beratungsunternehmen

1.1.2

- diese Einkaufsbedingungen

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von der TB Digital Services GmbH (im Folgenden „**TBDS**“) notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit TBDS schriftlich vereinbarten Mitwirkungsleistungen.

2.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.

2.3

Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Bearbeitung des Auftrages nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner TBDS unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, TBDS über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und TBDS sämtliche möglichen Handlungsalternativen, insbesondere Einsparungsmöglichkeiten, aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von TBDS darf die Bearbeitung nicht weitergeführt werden.

2.4

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, TBDS über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

2.5

Die Beauftragung weiterer Berater bleibt TBDS vorbehalten. Der Vertragspartner hat TBDS über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von TBDS bei der Auswahl zu beraten.

Soweit TBDS dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit TBDS und den anderen fachlich

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS

Bereich Beschaffung

für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)

Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.6

Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen nach Absprache mit TBDS selbst in seinem Büro oder in den Räumlichkeiten von TBDS mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TBDS ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

2.7

Der Vertragspartner darf TBDS rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für TBDS haben. Dies gilt auch für Erklärungen für TBDS, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.

Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für TBDS nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TBDS begründen.

2.8

TBDS ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs- / Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

3. Preise, Zahlung

3.1

Der Vertragspartner gewährt TBDS und den mit TBDS verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem Volkswagen - Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.

3.2

Mit der Zahlung des vereinbarten Festpreises sind alle Aufwendungen des Vertragspartners abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

3.3

Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er TBDS zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3.4

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS

Bereich Beschaffung

für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)

Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese TBDS jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen. Der Nachweis muss ebenfalls den Hinweis auf die jeweilige Qualifikation / Beraterkategorie enthalten.

3.5

Sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Empfang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

4. Termine

4.1

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Beauftragung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und TBDS zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit TBDS ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Beauftragung wird.

4.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren. TBDS ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.

4.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4.4

Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

5. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

5.1

Die vom Vertragspartner zur Erbringung der vereinbarten Leistung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind TBDS übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von TBDS als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Vertragspartner sämtliche Unterlagen unaufgefordert mit Beendigung des Auftrages an TBDS herauszugeben oder nicht wieder herstellbar zu vernichten und dies TBDS auf Verlangen zu bestätigen.

Dies gilt auch für eventuell angefertigte Vervielfältigungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS

Bereich Beschaffung

für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)

Ausgenommen hiervon sind

- Vervielfältigungen, die der empfangende Partner zu Nachweiszwecken verwahrt,
- oder soweit und solange diese aus gesetzlichen oder anderen hoheitlichen Gründen oder nach internen Compliance-Richtlinien aufbewahrt werden müssen, sowie
- routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs.

5.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas Anderes gilt bei einer Kündigung seitens TBDS, mit Ausnahme einer Kündigung aus wichtigem Grund, oder bei einer Kündigung seitens des Vertragspartners aus Gründen, die TBDS zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch TBDS ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen bzw. Leistungen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Schlussrechnung vorlegt oder wenn TBDS zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Vergütungsansprüche stellt.

6. Schutzrechte, Know How

6.1

TBDS steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von TBDS, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

6.2

Der Vertragspartner überträgt TBDS bereits im Zeitpunkt des Entstehens die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

6.3

Der Vertragspartner stellt TBDS von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 entstehen, frei.

Allgemeine Einkaufsbedingungen TBDS

Bereich Beschaffung

für Beratungsleistungen (Stand 08.03.2018)

7. Kündigung, Vertragsbeendigung

7.1

TBDS ist berechtigt, die Beauftragung jederzeit ohne Grund und Einhaltung einer Frist zu kündigen.

7.2

Im Falle einer Kündigung durch TBDS zahlt diese die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung im Zahlungsplan vereinbarte Vergütung für vom Vertragspartner nachweislich und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

8. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners gegen TBDS aus dem Vertragsverhältnis dürfen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TBDS, nicht an Dritte abgetreten werden.

Ist die Abtretung der Geldforderung gem. § 354 a HGB dennoch wirksam, hat der Vertragspartner alle in Zusammenhang mit der Abtretung stehenden Mehrkosten zu ersetzen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1

Auf die unter Einbeziehung der vorliegenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

9.2

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1

Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

10.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. in den von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

10.3

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.